

amtliche Bekanntmachung

009 K 013/22



AMTSGERICHT BOCHOLT

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 10.05.2023, 09.30 Uhr,
im Amtsgericht Bocholt, 46399 Bocholt, Benölkenplatz 2, 1. Stockwerk, Saal
109**

der im a) Wohnungsgrundbuch von Bocholt Blatt 3293 und b) Grundbuch von Bocholt Blatt 9937 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

a) 110/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bocholt, Flur 72, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 25, 27, 27a-27e, groß: 1.649 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Karlstraße Haus Nr. 27 Nr. 6 des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. 6 des Aufteilungsplanes

b) Gemarkung Bocholt, Flur 72, Flurstück 870, Gebäude- und Freifläche, Karlstraße 27, groß: 152 m²

versteigert werden.

Bei dem Wohnungsgrundbuch von Bocholt Blatt 3293 handelt es sich laut Wertgutachten um Wohneigentum an einem mit Reihenhäusern und Garagen bebauten Grundstück; das Sondereigentum besteht an dem teilunterkellerten Wohnhaus Karlstraße 27 (im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichnet) sowie einer Garage (im Aufteilungsplan ebenfalls mit Nr. 6 bezeichnet); Baujahr 1970, der bauliche Zustand erscheint normal, Wohnfläche ca. 126 m²; eine Innenbesichtigung war nicht möglich

Bei dem Grundbuch von Bocholt Blatt 9937 handelt es sich laut Wertgutachten um ein mit 2 Garagen bebautes Grundstück, Baujahr der Garagen ca. 1970; eine Innenbesichtigung war nicht möglich

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

- a) 200.000,00 €
- b) 19.000,00 €
- c) insgesamt 219.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bocholt, 19.01.2023